

S a t z u n g

Tennis-Verein 1990 Großenhain e.V.

3. Änderung und Ergänzung des Gründungsdokumentes vom 06.06.1990

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein führt den Namen

Tennis-Verein 1990 Großenhain e.V.

Die Farben des Vereins sind weiß-blau

2. Sitz des Vereins ist Großenhain

3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dresden 01.11.2011 unter der Register-Nr.: VR 12392 eingetragen

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Tennissportes.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich.

3. Die gewählten Organe sind ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im

- a) Sächsischen Tennisverband
- b) Landessportbund Sachsen
- c) Kreissportbund Meißen

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) ruhenden Mitgliedern
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und dabei das 60. Lebensjahr erreicht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Bei hervorragenden Verdiensten kann einem Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft zuerkannt werden.
Der Ehrenpräsident ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Bei Teilnahme hat er Stimmrecht.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen, jedoch längstens für eine Dauer von zwei Jahren. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.Bsp. beruflicher Art, Ableistung Wehrdienst etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines nicht voll Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, gleichzeitig eine Satzung und eine Beitragsordnung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- c) Tod des Mitglieds
- d) Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse) mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- e) Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer zwei Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich bis spätestens 31.03. die finanziellen Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verein für das laufende Jahr. Diese Festlegungen werden Bestandteil der Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Beitragsleistungen werden bis spätestens einen Monat nach Durchführung der Mitgliederversammlung eingezogen.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Mitglieder, die in der Berufsausbildung stehen oder Wehrdienst leisten, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes den Jahresbeitrag ermäßigt erhalten, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder ihre Mitgliedschaft gem. § 5 Pkt. 5 der Satzung ruhen lassen.
6. Die bei neu eintretenden aktiven Mitgliedern erhobene Aufnahmegebühr ist einmalig und nicht rückzahlbar. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Vereinsbeitrag fällig. Sie kann auf schriftlichen Antrag auf maximal zwei Jahre verteilt werden.
7. Wird ein passives Mitglied als aktives Mitglied übernommen, so wird der bisher geleistete Beitrag auf die fällige volle Beitragsleistung angerechnet.
8. Ehrenmitglieder und nach deren Tod die Ehepartner sind beitragsfrei.
9. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist während der Ausübung seiner Tätigkeit von der Beitragsleistung wie folgt befreit:
 - der 1. Vorsitzende des Vereins ist beitragsfrei
 - die anderen Mitglieder des Vorstandes sind mit 50 % beitragspflichtig

§ 10 Arbeitsleistungen

- Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichten sich zu Arbeitsleistungen, deren Umfang von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird. Die Art der Arbeitsleistung legt der Vorstand fest. Eine Befreiung von der Arbeitsleistung kann auf Grund einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ersatzzahlung erfolgen.
- Von Arbeitsleistungen befreit sind:
 - alle aktiven Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
 - alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der zwischen dem Landessportbund Sachsen und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
4. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beitragsordnung (Anlage) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
5. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung zu stellen.

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Bis 31.03. eines jeden Geschäftsjahres wird die Mitgliederversammlung durchgeführt.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im Internet unter www.tennisverein-1990-grossenhain.de und in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen bekannt zu geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/Schatzmeister/in und die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder werden durch Blockwahl in offener Abstimmung gewählt. Sofern mehrere Bewerber/innen sich um eine Funktion bewerben bzw. Vorschläge vorliegen, muss die Wahl für diese Funktion in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren (Legislaturperiode) durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vorzeitig ausscheiden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die nicht besetzte Funktion für die restliche Legislaturperiode durchzuführen.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden in allen anderen Funktionen kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, sind nur dann zulässig, wenn sie durch Unterstützung von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
 - f) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - g) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand hat die sportlichen, finanziellen und geselligen Belange des Vereins zu wahren und zu fördern und auf die Einhaltung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung zu achten.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Wart für Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Technischen Wart
 - g) dem Vergnügungswart
 - h) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Umfang der Vertretungsmacht wird auf die Wirkung gegen Dritte beschränkt.

§ 16 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

1. Der Vereinsvorstand haftet für Schäden gegenüber dem Verein nur dann, wenn bei der Führung der Vereinsgeschäfte diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
2. Für die sich aus der Tätigkeit des Vorstandes ergebenden Haftpflichtgefahren gegenüber Dritten schließt der Verein eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Meißen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für bedürftige Tennissportvereine zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Großenhain, den **15.03.2014**